

| | | | |
|--|---------------|--|----------------------------|
| Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - | | Drucksache DS0402/09 | Datum 14.10.2009 |
| Dezernat: V | Amt 51 | Öffentlichkeitsstatus öffentlich | |

| Beratungsfolge | Sitzung Tag | Behandlung | Zuständigkeit |
|---|------------------------------|-------------------|----------------------|
| Der Oberbürgermeister | 24.11.2009 | nicht öffentlich | Genehmigung (OB) |
| Ausschuss für Familie und Gleichstellung | 08.12.2009 | öffentlich | Beratung |
| Jugendhilfeausschuss | 17.12.2009 | öffentlich | Beratung |
| Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling | 26.01.2010 | öffentlich | Beratung |
| Finanz- und Grundstücksausschuss | 27.01.2010 | öffentlich | Beratung |
| Stadtrat | 28.01.2010 | öffentlich | Beschlussfassung |

| Beteiligungen Amt 14, Amt 30, Behind.b, FB 01, FB 02, FB 40, Kinderb. | Beteiligung des | Ja | Nein |
|--|------------------------|-----------|-------------|
| | RPA | X | |
| | KFP | | X |
| | BFP | | X |

Kurztitel

Bestätigung der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie Empfehlungen zu Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der LHS Magdeburg

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Richtlinie sowie die Höhe der Pauschalen für Sach- und übrige Kosten je betreutem Kind (Anlagen 1 und 2) über die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen ab dem 01. Januar 2010.
2. Kindertageseinrichtungen freier Träger, die im Beschluss zum jeweils gültigen Bedarfs- und Entwicklungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg nach § 80 SGB VIII als notwendig und geeignet festgestellt wurden, werden im Rahmen einer Mischfinanzierung über eine Pauschale pro betreutem Kind und einer den gesetzlichen Anforderungen für den pädagogischen Personaleinsatz entsprechenden Personalkostenübernahme finanziert.
3. Ein Eigenanteil des Trägers in Höhe von 5 % der Sach- und übrigen Kosten wird in der Pauschale pro betreutem Kind berücksichtigt.

4. Der in der Anlage 3 empfohlene Elternbeitragskorridor im Rahmen eines Mindest- und Höchstbeitrages nach § 90 des SGB VIII in Verbindung mit den Paragraphen 22 ff SGB VIII als Teil der Finanzierung nach KiFöG LSA wird mit der erhobenen Dienstleistungsgebühr zusammengeführt. Die Möglichkeit der Staffelung des Elternbeitrages bei Geschwisterkindern ist auf im Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu beschränken.
5. Die Änderung der Entgelte für die Betreuung der Kinder in einem Schulhort laut Anlage 3 hat einen auslaufenden Besitzstand für am 01.01.2010 bestehende Betreuungsverträge für Frühhortkinder.
6. Bei entstehenden Rücklagen aus den Pauschalen pro betreutem Kind ist im Rahmen der geplanten Verwendung durch den freien Träger eine Zustimmung der LH-MD einzuholen.
7. In einem weiteren Verfahren wird eine Rahmenvereinbarung mit den freien Trägern erarbeitet, welche die besonderen Inhalte und die qualifizierte Sicherung des Rechtsanspruches auf Betreuung, Bildung und Erziehung in der Kindertageseinrichtung regelt.

Darüber hinaus wird voraussichtlich im dritten Jahr der Anwendung der Richtlinie eine Evaluation der Umsetzungspraxis in Zusammenarbeit mit den freien Trägern erfolgen.

| Pflichtaufgaben | freiwillige Aufgaben | Maßnahmenbeginn/ Jahr | finanzielle Auswirkungen | | | |
|-----------------|----------------------|--------------------------|--------------------------|---|------|--|
| | | | JA | X | NEIN | |
| X | | 2010 | | | | |

| Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen | jährliche | | Finanzierung | | Objektbezogene | | Jahr der | |
|---|-----------------------------|------|---|------|--|------|------------------------|--|
| | Folgekosten/ Folgelasten | | Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) | | Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge) | | Kassenwirk- samkeit | |
| (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) | ab Jahr | | | | | | | |
| | keine | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| Euro | | Euro | | Euro | | Euro | | |

| Haushalt | | | | Verpflichtungs- ermächtigung | | | | Finanzplan / Invest. Programm | | | | |
|--------------------|--|---------|--|---------------------------------|--|---------|--|----------------------------------|--|------------|--|--|
| veranschlagt: | | Bedarf: | | veranschlagt: | | Bedarf: | | veranschlagt: | | Bedarf: | | |
| Mehreinn.: | | | | Mehreinn.: | | | | Mehreinn.: | | | | |
| | | | | Jahr | | Euro | | Jahr | | Euro | | |
| davon Verwaltungs- | | | | davon Vermögens- | | | | 2010 | | 49.158.106 | | |
| haushalt im Jahr | | | | haushalt im Jahr | | | | 2011 | | 50.324.094 | | |
| mit | | Euro | | mit | | Euro | | 2012 | | 51.439.966 | | |
| | | | | | | | | 2013 | | 52.093.911 | | |
| | | | | | | | | Haushaltsstellen | | | | |
| | | | | | | | | P-KST 51510000, SK 53312110 | | | | |
| | | | | | | | | P-KST 51510100, SK 53182100 | | | | |
| | | | | Prioritäten-Nr.: | | | | P-KST 51510100, SK 53182200 | | | | |

| | | |
|----------------------------|--|--|
| federführendes/r Amt/FB | Sachbearbeiter Pawletko, Heike Kracht, Torsten Mäder, Larissa | Unterschrift AL/FBL Dr. Klaus, Detlev |
|----------------------------|--|--|

| | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|--|
| verantwortlicher Beigeordneter | Brüning, Hans-Werner Unterschrift | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|--|

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Termin für die Beschlusskontrolle | 01.01.2010 |
|-----------------------------------|------------|

Begründung:

I Gesetzliche Grundlagen

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBI. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2586), insbesondere §§ 80 und 90,
- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder – Tagesbetreuungsausbaugesetz TAG vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852),
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz KICK vom 19. September 2005 (BGBl. I S. 2729),
- Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt – Kinderförderungsgesetz KiFöG vom 05. März 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48); mehrfach geändert durch Gesetz vom 12. November 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 774); vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 448); der Paragraphen 14 und 19 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 452).

II Anlass

Im Zuge der Übertragung der Kindertagesstätten in freie Trägerschaft während der Jahre 2004 und 2005 sind mit den betreffenden Kita-Trägern im Einzelnen Vereinbarungen zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen geschlossen worden. Diese Vereinbarungen wurden befristet für 82 Kindertageseinrichtungen getroffen. Ziel war es, Anreize zur Schaffung, Sicherung und Initiierung einer breiten, qualitativ gesicherten Angebotsstruktur in der Landeshauptstadt Magdeburg zu implementieren/setzen.

Die ersten Vereinbarungen in der Pauschalfinanzierung endeten zum 31. Dezember 2008. Inhaltlich wurde mit den betreffenden Kita-Trägern vereinbart, dass diese sich ausreichend früh vor Auslaufen der Vereinbarungen – spätestens vier Monate vorher – an das Jugendamt wenden, um über eine gegebenenfalls angepasste Finanzierungsmodalität zu verhandeln.

Von dieser vertraglichen Möglichkeit hat bisher ein Träger Gebrauch gemacht. Die letzten geschlossenen Vereinbarungen laufen am 31. Dezember 2009 oder mit Einführung einer neuen Finanzierungsrichtlinie aus. Alle übrigen Kindertageseinrichtungen werden derzeit auf der gesetzlichen Grundlage des Paragraphen 11 Absatz 4 KiFöG LSA finanziert.

III Ausgangssituation

Die verschiedenen Regelungen zur Finanzierung der freien Träger von Kindertageseinrichtungen führen zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand sowohl für die Träger als auch für die Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg.

Mit der Einführung der Finanzierungsrichtlinie soll das Ziel der Schaffung einer transparenten und einheitlichen Finanzierungsgrundlage für alle Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft der Landeshauptstadt Magdeburg verwirklicht werden.

Seit Juli 2007 kam es auf der Grundlage der DS0135/04 – Beschluss-Nr. 4047-86(III)04 mit Trägervertretern der Arbeitsgruppe Kita nach § 78 SGB VIII und interessierten Trägermitarbeitern/-innen zu einer intensiven Zusammenarbeit zur Neufassung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft der Landeshauptstadt Magdeburg. Damit wurde dem bestehenden Auftrag des Stadtrates entsprochen.

Im Zeitraum zwischen Februar 2008 und Dezember 2008 wurden im Rahmen der gebildeten Unterarbeitsgruppe Kitafinanzierung (UAG-Finanzierung; Gründung am 09.01.2008) verschiedene Finanzierungsmodelle diskutiert sowie Anpassungen an Vorstellungen der freien Träger vorgenommen und träger- und verwaltungsseitig neue Sachverhalte überprüft.

In den Diskussions- und Erarbeitungsprozess flossen bereits bestehende Erfahrungen aus der Pauschalfinanzierung und Kostenerstattung mit ein.

Es wurde Konsens darüber erzielt, dass eine „reine“ Kostenerstattung auf der Grundlage einer einrichtungsbezogenen Kostennachweisprüfung mit erheblichen zeitlichen und personellen Belastungen sowohl bei den Trägern als auch der Verwaltung verbunden ist und eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Finanzierungsgrundlagen der Kindertageseinrichtungen wünschenswert ist.

Die Analyse der finanziellen Auswirkungen der Richtlinie fand anhand von Vergleichsberechnung von Trägern und Verwaltung unter Berücksichtigung der einzelnen Finanzierungsarten statt. Gegenübergestellt wurde die jetzige Finanzierung mit der Finanzierung durch die neue Richtlinie und die entsprechenden Vorschläge der Träger.

Auf Initiative des Beigeordneten für Soziales, Jugend und Gesundheit (BG V) wurden alle Träger im Zeitraum von April bis Juni 2009 schriftlich befragt, welche Finanzierungsmodelle aus der Sicht der Träger realisierbar sind. Mit der Befragung sollten nochmals alle Träger die Möglichkeit erhalten, sich gezielt an der weiteren Bewertung der Finanzierungsmodelle zu beteiligen (siehe Anlage 4 – Positionspapier).

IV Empfehlung zur Elternbeitragserhebung

Der Träger ist nach § 13 KiFöG zur Festlegung und Erhebung der Elternbeiträge verpflichtet. Mit der Übertragung der kommunalen Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft ist die Bindung der Elternbeiträge an die städtische Gebührensatzung entfallen. Die Höhe der zurzeit erhobenen Elternbeiträge wird durch die Betreuungsart und die Art der Inanspruchnahme (Halb- oder Ganztagsplatz) begründet und orientiert sich an dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.06.2005- Beschlussnummer JHA 047-12(IV)05.

Die Richtlinie sieht vor, den Trägern von Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg durch Beschluss des Stadtrates eine Mindesthöhe sowie einen „Elternbeitragskorridor“ im Rahmen eines Minimal- und Maximal Elternbeitrages hinsichtlich der für die jeweiligen Betreuungsarten zu erhebenden Elternbeiträge zu empfehlen (siehe Anlage 3).

Mit der Übertragung der kommunalen Kitas an freie Träger wurde von einem großen Teil der Träger die in den Einrichtungen zu leistende Dienstleistungsgebühr (ohne Horte) weiter erhoben.

Insgesamt erheben 65 Kindertageseinrichtungen eine Dienstleistungsgebühr von den Eltern, dabei fallen in einer Kita 2.10 EUR, in elf Kitas 3.90 EUR und in 53 Kitas 9.90 EUR an.

Da diese Form der Erhebung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand für Träger und Jugendamt verbunden ist und die Eltern teilweise Mehrfachüberweisungen tätigen müssen, wird vorgeschlagen, diese Gebühr in den Elternbeitrag zu integrieren.

Die Integrierung der Dienstleistungspauschale in den Elternbeitrag dient zudem der Vermeidung von Einnahmeverlusten auf Seiten der Träger.

Mit der Überführung der Dienstleistungsgebühr in den Bereich der Elternbeitragsbearbeitung ist für die Eltern insbesondere der Vorteil der automatischen Einbeziehung im Rahmen der Übernahme des Elternbeitrages oder der Staffelung nach Geschwisterkindern gemäß § 90 SGB VIII verbunden. Das führt wiederum dazu, dass nicht alle Eltern, die bisher keine Dienstleistungsgebühr bezahlt haben (ca. 1.800 Eltern) von einer Anhebung betroffen sind. Ca. 50 % dieser Eltern werden durch die Übernahme/Staffelung nach § 90 SGB VIII den Elternbeitrag nicht in voller Höhe bezahlen müssen.

Gegenwärtig begründet sich die Höhe des Elternbeitrages für die Betreuung eines Kindes in einem Schulhort durch die Inanspruchnahme dieser Betreuungsart. So werden Entgelte für die vorschulische Betreuung (Frühhort) und den nachschulischen Hort bis 18:00 Uhr erhoben.

Gemäß § 17 Abs.2 S.3 KiFöG umfasst die Betreuung für das Kind schultäglich mindestens sechs Stunden. Eine o. g. Differenzierung der Betreuungszeiten ist damit nicht ausgewiesen.

Die Inanspruchnahme der Hortbetreuung wird durch die Betreuungsvereinbarungen mit den Eltern geregelt, inbegriffen ist dabei eine ganztägige Betreuung der Kinder in den Ferienzeiten.

Von den insgesamt im Jahr 2008 im Hort betreuten 4.639 Kindern besuchten 217 Kinder den Frühhort, was einer Nutzerquote von 4,7 % entspricht. Eine Erhebung des Elternbeitrages auf der Grundlage der angestrebten Elternbeitragsneuregelung in Höhe von 44 Euro über sechs Stunden (umfasst den Frühhort und die nachschulische Betreuung) sowie in Höhe von 36 Euro für die Betreuung der Kinder bis sechs Stunden stellt eine verwaltungstechnische Vereinfachung für die Träger der Einrichtungen und die Verwaltung des Jugendamtes dar.

Die beabsichtigte Staffelung der Hortbeiträge in die zuvor genannten Kategorien entspricht den Nutzungsgewohnheiten von Familien und ist damit eine sinnvolle Anpassung an geltende Gesetzesvorgaben. Lediglich für einen geringen Teil der Eltern beinhaltet diese Neuregelung eine Erhöhung des Elternbeitrages, den diese bei der Ferienbetreuung ohnehin entrichten müssen.

Der im Beschlusspunkt fünf vorgeschlagene Besitzstand ist insbesondere für die Abfederung der zur Zeit als Frühhortkinder vertraglich gebundenen Betreuungsvereinbarungen vorgesehen, so dass lediglich für nach dem 01.01.2010 anmeldende Kinder die neuen Rahmenbedingungen laut Anlage 3 gültig sind.

Minimalelternbeitrag

Elternbeitragsneuregelung: Minimalelternbeiträge inklusive Dienstleistungsgebühr

| | | | | | | |
|---|------------------|-------------------|------------------|-------------------|-----------------|---------------------|
| Min.-Elternbeiträge (inkl. Dienstleistungsgebühr) | KK bis 5 Stunden | KK über 5 Stunden | KG bis 5 Stunden | KG über 5 Stunden | Hort bis 6 Std. | Hort über 6 Stunden |
| | 116,30 EUR | 158,30 EUR | 98,30 EUR | 128,30 EUR | 36,00 EUR | 44,00 EUR |

Eltern beklagen im Jugendamt zunehmend, dass neben den Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege noch weitere Kosten anfielen. *Eine Erhebung durch das Jugendamt vom 06.07.2009 ergab, dass Träger dazu unterschiedliche bzw. keine Angaben machen.* Tendenziell werden Mitgliedsbeiträge für Vereinskosten durch den Träger angegeben. Die Träger weisen allerdings darauf hin, dass eine Platzvergabe nicht zwingend eine Mitgliedschaft in dem Verein voraussetzt. Darüber hinaus besteht für die Eltern die Möglichkeit, über die Halbtagsbetreuung (25 Wochenstunden) hinaus Betreuungszeiten dazu kaufen zu können.

Mit Stand vom 07.09.2009 gaben 12 Träger von Kindertageseinrichtungen und 24 Tagespflegepersonen an, zusätzliche über den Elternbeitrag hinausgehende Beiträge zwischen 20 EUR und 150 EUR pro Monat zu erheben.

Die Träger halten in ihren Kindertageseinrichtungen eine konzeptionelle Vielfalt vor. Sonderleistungen, welche in den Kindertageseinrichtungen angeboten bzw. erbracht werden und über eine qualitativ gesicherte pädagogische Grundbetreuung hinaus gehen, z.B. Sauna, Kneippsche Gesundheitsförderung, Bereitstellung von Spielmaterialien aus kostenintensiven Naturmaterialien, widersprechen der Verhältnismäßigkeit des Anspruchs vollständiger Kostenübernahme und sind von dieser ausgeschlossen.

Eine weitere Orientierung an den Satzungswerten gemäß dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.06.2005 - Beschlussnummer JHA 047-12(IV)05 – widerspricht der Vielfalt der Träger und den damit verbundenen o.g. konzeptionellen Kosten.

Um den trägerspezifischen konzeptionellen Ausrichtungen der Kindertageseinrichtungen gerecht zu werden, wird dem Träger hinsichtlich der zukünftig für die jeweiligen Betreuungsarten zu erhebenden Elternbeiträge ein Elternbeitragskorridor eingeräumt.

Maximalelternbeitrag

Elternbeitragsneuregelung: Maximalelternbeiträge

| | | | | | | |
|---------------------|------------------|-------------------|------------------|-------------------|-----------------|---------------------|
| Max.-Elternbeiträge | KK bis 5 Stunden | KK über 5 Stunden | KG bis 5 Stunden | KG über 5 Stunden | Hort bis 6 Std. | Hort über 6 Stunden |
| | 150,00 EUR | 192,00 EUR | 119,00 EUR | 149,00 EUR | 51,00 EUR | 59,00 EUR |

Der Elternbeitragskorridor unterliegt der Übernahmefähigkeit nach § 90 Abs.3 SGB VIII. Eltern sollen sich ganz bewusst ohne materielle Zugangsbeschränkungen für die Förderung ihres Kindes in einer Kindertagesstätte entscheiden können. Dies dient dem Ziel, die Teilhabechancen von Kindern unabhängig ihrer sozialen Herkunft nachhaltig zu stärken, um Chancengerechtigkeit zu fördern und soziale Ausgrenzung zu vermeiden.

Durch die Einführung des Elternbeitragskorridors wird die unzulässige Vermischung von Eigenanteil des Trägers, tatsächliche Höhe des Elternbeitrages, Staffel- bzw. Erlassfähigkeit des Elternbeitrages sowie der Sach- und Betriebskosten insgesamt geklärt und anteilmäßig ausgewiesen.

Durch die Neuregelung der betreuungsartspezifischen Elternbeiträge wird Klarheit und Transparenz in den Säulen der Kitafinanzierung,

- Landespauschale
- Eigenanteil des Trägers
- Originäre Elternbeiträge gemäß § 13 KiFöG
- Kostenanteil der Landeshauptstadt Magdeburg (53% der Landespauschale) und Restdefizit,

insbesondere gem. § 11 Abs. 4 KiFöG, erreicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Pauschalen pro betreutem Kind wurden auf der Basis durchschnittlicher Platzkosten pro Betreuungsart ermittelt. Der Berechnung der durchschnittlichen Platzkosten wurden die tatsächlichen Sach- und übrigen Kosten der 120 Einrichtungen (von insgesamt 130 Einrichtungen) im Jahr 2006 zu Grunde gelegt. Zehn Einrichtungen wurden auf Grund besonderer Umstände im Berechnungsjahr (z. B. Insolvenz, Trägerschaftswechsel) nicht berücksichtigt. Außerdem wurden bei der Durchschnittswertermittlung tatsächliche Jahreskosten der Kostenarten „Hochbauten“ und „Grünanlagen“ bis zu 6.000 Euro und 2.000 Euro pro Einrichtung berücksichtigt. Die Kosten des technischen Personals sowie der Reinigungskräfte wurden ebenfalls als Sach- und übrige Kosten in die Ermittlung der Pauschalen pro betreutem Kind einbezogen.

Zur Verteilung der Sach- und übrigen Kosten auf die Betreuungsarten wurden Sachkostenverteilungskoeffizienten ermittelt (Anlage 2). Dafür wurden die tatsächlichen durchschnittlichen Sach- und übrigen Kosten von Einrichtungen mit jeweils einer überwiegenden (bis zu 90 %) Betreuungsart zueinander ins Verhältnis gesetzt. Es wurden fünf Einrichtungen mit der Betreuungsart „Kinderkrippe“, 13 Einrichtungen mit der Betreuungsart „Kindergarten“ und 33 Horte herangezogen. Diese Vorgehensweise ist den freien Trägern der UAG-Kitafinanzierung bekannt und hat deren Anerkennung gefunden.

In Übereinstimmung mit dem Oberbürgermeister und mit dem Beigeordneten Dezernat V wurde ein Eigenanteil der freien Träger von 5 % bei der Festlegung der Pauschalen pro betreutem Kind für Sach- und übrige Kosten berücksichtigt.

Da in die Durchschnittskostenberechnung zur Ermittlung der betreuungsartspezifischen Pauschalen pro betreutem Kind die im Jahr 2006 tatsächlich angefallenen Sach- und übrigen Kosten eingeflossen sind, wirkt das Mischmodell kostenneutral. Zudem schränkt das Mischmodell die Möglichkeiten der Rücklagenbildung ein. Die vorsichtige Schätzung der finanziellen Auswirkungen des Mischmodells erfolgte im Rahmen einer Simulationsrechnung für das Jahr 2010. Dabei wurden die prognostizierte Jahresbelegung für 2010, der in der Periode 2006 bis 2008 zu beobachtende Personalkostenanstieg, die Erhöhung der Elternbeiträge sowie die an das Preisniveau angepassten betreuungsartspezifischen Pauschalen pro betreutem Kind berücksichtigt. Die Dynamisierung der Sach- und übrigen Kosten erfolgte auf der Basis des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Harmonised index of consumer prices) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD vom 21.10.2009).

Im Ergebnis wurde für das Jahr 2010 ein städtischer Zuschussbedarf bei Einführung des Mischmodells in Höhe von 42.652.881.- EUR Euro ermittelt (Stand 20.10.2009 mit den zu diesem Zeitpunkt beantragten Personalkostenerhöhungen).

Gemäß Mittelanmeldung zum Haushaltsentwurf 2010 beträgt der städtische Zuschussbedarf 41.201.800 Euro. Dieser Planansatz berücksichtigt jedoch nicht den für das Jahr 2010 prognostizierten Anstieg der in den Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg betreuten Kinder (rd. 4 %) und liegt damit rd. 4,6 % unter dem für das Haushaltsjahr 2010 ermittelten tatsächlichen städtischen Zuschussbedarf in Höhe von 43.098.701 Euro (HH-Ansatz Stand 30.06.2009) ohne Modell sowie rund 3,5 % unter dem Bedarf mit Berücksichtigung der Richtlinie.

Durch die Änderung der Elternbeiträge sowie die Neuregelung der Geschwisterstaffelung unter Berücksichtigung der prognostizierten Jahresbelegung für 2010 bemisst sich der voraussichtliche städtische Finanzbedarf für die Übernahme der Elternbeiträge sowie für die Geschwisterstaffelung im Jahr 2010 auf 6.505.225 Euro und liegt damit rd.126.775 Euro unter dem Bedarf ohne Berücksichtigung der Richtlinie für das Jahr 2010.

Anlagen:

Anlage 1 – Richtlinie Finanzierung

Anlage 2 – Pauschale pro betreutem Kind für Sach- und übrige Kosten inkl. Index

Anlage 3 – Empfehlung Elternbeiträge

Anlage 4 – Positionspapier